



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Inzidenzwertes für die Stadt Schwabach
und die eintretenden Rechtsfolgen**

Für Stadt Schwabach wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG am 23.05. (48,8), 24.05. (31,7), 25.05. (31,7), 26.05. (24,4) und 27.05.2021 (12,2) und damit an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 50 lag.

Damit treten **ab 29.05.2021** die inzidenzabhängigen Regelungen für den Inzidenzbereich „unter 50“ in Kraft.

I. Einzelhandel, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

Die Öffnung aller Ladengeschäfte mit Kundenverkehr bezüglich Handelsangeboten ist zulässig.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche ist;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für Einkaufszentren gilt:

1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gelten die Vorschriften unter Ziff. I.1 bis 4.;
2. Abweichend von den Vorschriften unter I.1 bis 4 gilt für Einkaufszentren, dass sich die zugelassene Kundenhöchstzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

Für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe gilt:

1. Körperferne Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe dürfen inzidenzunabhängig öffnen. Für sie gelten die Vorschriften unter Ziff. I.1 bis 4, entsprechend.

2. Körpernahe Dienstleistungen sind zulässig unter Beachtung der Regelungen in Ziff. I.1 bis 4, mit der Maßgabe,
 - dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen muss. Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt;
 - dass eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss;
 - dass der Dienstleister die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV erheben muss.

Die übrigen Regelungen des § 12 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

II. Sport

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV wie folgt zulässig:

- Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren ist erlaubt.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten sind unter freiem Himmel und nur zum Zwecke der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung erlaubt.

Die Regelungen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader (§ 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) bleiben unberührt.

Die Regelungen aus der Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 20.05.2021 bleiben unberührt.

III. Kulturstätten

Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt, dass die genannten Kulturstätten für Besucher unter folgenden Voraussetzungen öffnen dürfen:

1. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
2. für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die übrigen Regelungen des § 23 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

IV. Schulen und Tagesbetreuungsangebote

Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gelten – vorbehaltlich der Pfingstferien – die folgenden Regelungen:

1. Schulen

- In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.
- Im Übrigen findet Präsenzunterricht statt, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Ansonsten findet Wechselunterricht statt.

- Auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung in allen Angeboten der Notbetreuung besteht Maskenpflicht, außer bei Ausnahmen nach § 18 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV; für die Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.

Die übrigen Regelungen der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

V. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Bekanntmachung ist § 28 b IfSG und § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

VI. Weitere Öffnungsschritte

Gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind einige weitere Öffnungsschritte dann möglich, wenn die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 unterschreitet und zusätzlich die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig. Dann können durch Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach weitere Lockerungen angeordnet werden.

Frühestens ab dem 29.05.2021 wären damit folgenden weitere Maßnahmen möglich:

- Außengastronomie, Theater, Kinos, Konzert- und Opernhäuser ohne Testnachweis besucht werden.
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich darf ohne Test durchgeführt werden.
- Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist ohne Test möglich.
- Der Besuch von Fitnessstudios, von Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel und Freibädern ist ohne Test möglich.

Die Allgemeinverfügung darf nur im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen werden. Voraussetzung dafür ist eine weitere stabile Entwicklungsprognose. Eine solche ist in der Regel gegeben, wenn der maßgeblich Inzidenzwert stabil an sieben Tagen in Folge unter dem Wert von 50 liegt.

Schwabach, 27.05.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat